



JOURNAL

1/25 Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

RDS INTERN

Einladung und
Anmeldung zur RDS-
Mitgliederversammlung
2025 bei der SG Duisburg
Werthacker-Siedlung

1./4 AUSGABE 2025

RDS e.V. RING DEUTSCHER SIEDLER





Gerd Maubach,
RDS-Bundesvorsitzender

Liebe Siedlerfreunde

Deutschland hat gewählt, die Zeichen stehen auf Veränderungen, die uns zurzeit jedoch nicht wirklich bekannt sind, da die Entscheidungen und Ergebnisse von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängen. Gewiss ist uns jedoch der Frühlingsbeginn, so dass wir in den Startlöchern für die Gartensaison stehen. Frühjahrsputz ist angesagt. Es wird gepflanzt, gesät oder

Pflegemaßnahmen vorgenommen. Die Vorfreude auf einen schönen Sommer verbreitet gute Stimmung.

Wir freuen uns, am Vormittag unserer Bundesversammlung am 17. Mai 2025 die SPD-Bezirksbürgermeisterin Elvira Ulitzka und die CDU-Bürgermeisterin Lylvia Linn begrüßen zu dürfen. Zu unserem Leitthema wird uns Heiko Giebels als Versicherungs-

fachmann einen sicherlich interessanten Vortrag mit anschließender Diskussion halten. Fragen werden gerne beantwortet. Der Bundesvorstand hofft auf eine zahlreiche Teilnahme und bittet um Ihre rege Anmeldung. Das Anmeldeformular finden Sie auf Seite 3 gegenüber. Das ausführliche Tagesprogramm steht in dieser Ausgabe des RDS JOURNAL auf Seite 7. ■

AKTUELL

- 4 Neue Betrugsmasche – falsche Polizisten am Telefon
- 6 Balkonkraftwerk zur Einsparung von Stromkosten
- 8 Heizungstausch: Förderungen nach Neuwahlen gültig
- 8 Bundesförderungen für effiziente Gebäude
- 11 Vorsorgevollmacht

RECHT

- 10 Wenn Seniorinnen und Senioren vor Gericht um ihre Rechte streiten

RDS INTERN

- 3 Einladung und Anmeldung zur Mitgliederversammlung 2025 des RDS e.V.
- 7 Programm der Mitgliederversammlung 2025

GARTEN

- 9 Dünger bedeutet natürliche Kraft

Titelfoto: Walter Wehrhan

IMPRESSUM



Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

Verlag und Herausgeber: Ring Deutscher Siedler (RDS) e.V.

Redaktion: Gerd Maubach (V.i.S.d.P.), Waltraud Schwermer, Dr. Walter Wehrhan

Verlags-, Anzeigen- und Redaktionsadresse:

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss

Tel.: 02131 / 2040769

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Art Direction und Layout: Andrea Wehrhan

Produktion und Druck: HPZ Krefeld

Copyright: Copyright und Copyrightnachweis für alle Beiträge bei Ring Deutscher Siedler e.V. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Nachdrucke mit Quellenangabe erlaubt, Belegexemplar erbeten.

Das RDS Journal ist die offizielle Mitgliederzeitschrift des Ring Deutscher Siedler e.V. (RDS) und erscheint viermal im Jahr.

Mitgliederversammlung 2025

(ehem. Bundesgeneralversammlung)

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

zur Mitgliederversammlung 2025 (ehem. Bundesgeneralversammlung) des Ring Deutscher Siedler e. V. am 17. Mai 2025 in 47058 Duisburg, Siedlerklause Werthacker 6, lädt der Bundesvorstand alle Mitglieder unseres Verbandes herzlich ein. Gäste sind natürlich ebenfalls herzlich willkommen. Wir bitten um Ihre Teilnahme.

Die Mitgliederversammlung steht unter dem Leitthema (Arbeitstitel):

EIGENHEIM - ein Traum!?

Vorläufige Tagesordnung

Anträge zur Bundesversammlung können bis zum **15. April 2025** gestellt werden.
Die Änderung der nebenstehenden Tagesordnung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Maubach,
Bundesvorsitzender

- 09:30 Uhr** Begrüßungskaffee und Anmeldeformalität
- 10:00 Uhr** Eröffnung der Mitgliederversammlung (Begrüßung der Gäste und Mitglieder)
- 10:15 Uhr** Grußworte der Politikerinnen und Politiker
- 10:45 Uhr** Einführung zum Leitthema
- 11:00 Uhr** Vortrag zum Leitthema mit anschl. Aussprache
- 12:00 Uhr** Mittagessen
- 13:00 Uhr** Spaziergang
- 14:00 Uhr** Mitgliederversammlung RDS e.V., Regularien mit Geschäftsbericht und Neuwahl des Vorstandes
- 16:00 Uhr** Nachmittagskaffee
- 16:30 Uhr** Veranstaltungsende

Es wird gebeten, sich mit dem unten abgedruckten Meldezettel bei der Bundesgeschäftsstelle bis zum 12. April 2025 verbindlich anzumelden.

Anmeldung zur Mitgliederversammlung 2025 des Ring Deutscher Siedler (RDS) e. V. am 17. Mai 2025 in 47058 Duisburg, Siedlerklause Werthacker 61

Für jeden Teilnehmer bitte eine eigene Anmeldung bis zum **12. April 2025** an die Bundesgeschäftsstelle senden: Ring Deutscher Siedler e.V., Annostraße 2, 41462 Neuss oder an rdsev@t-online.de

Name/Vorn.: _____ ggf. entsendende Siedler-/Nachb. Gemeinschaft _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Ich komme als:

- Mitglied der Siedlergemeinschaft (Delegierter)
- Einzelmitglied (stimmberechtigt)
- Gast (nicht stimmberechtigt)

(bitte ankreuzen) Ich komme mit Ehegatte(in)/Lebensgefährte(in) sofern zutreffend bitte ausfüllen:

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____



Falsche Polizisten am Telefon

Warnung: Trickbetrüger geben sich am Telefon als Polizisten aus und fordern Geld oder Kontodaten. Ebenfalls beliebte Masche: Automatische Ansagen, die angeblich von „Europol“, „Interpol“ oder dem Bundeskriminalamt (BKA) stammen.

■ Quelle: Verbraucherzentrale NRW
Fotos: niekverlaan by pixabay.com,
ElasticComputeFarm by pixabay.com

Bundesweit werden immer wieder – vorwiegend ältere – Menschen Opfer von Trickbetrügern, die sich am Telefon als Polizisten ausgeben. Bekannt sind dabei vor allem folgende zwei Methoden: eine angebliche Einbruchserie sowie angebliche Ermittlungen von Europol oder Interpol.

Angebliche Einbruchserie

Die erste Kontaktaufnahme verläuft bei dieser Methode über das Telefon. Die Anrufer behaupten, es gäbe Hinweise auf einen geplanten Einbruch. Damit gelingt es den Betrügern immer wieder, ihren vorher ausgesuchten Opfern glaubwürdig zu ver-

mitteln, dass Geld und Wertsachen im Haus nicht sicher seien. Daher müsste alles in Sicherheit gebracht werden. Ein Polizist in Zivil würde vorbeikommen, um Wertsachen und Geld abzuholen.

Da die Täter überaus vertrauenserweckend und rhetorisch geschickt auftreten, fällt es den Geschädigten oft sehr schwer, die Betrugsmasche zu durchschauen. Reagiert ein Opfer dann doch einmal misstrauisch, wird es unter Druck gesetzt: Ihm wird der Vorwurf gemacht, eine polizeiliche Ermittlung zu behindern, wenn es nicht kooperiere oder sich nicht zu absoluter Verschwiegenheit verpflichte. Das Ziel der Betrüger ist es, das Vertrauen der Opfer mit erfundenen Geschichten zu erschleichen. Die Anrufer setzen die Menschen unter Druck, um Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände zu bekommen.

Angebliche Ermittlungen von Europol oder Interpol

Häufig geben sich Kriminelle am Telefon auch als Ermittler von Europol oder Interpol aus. In vielen Fällen hören Betroffene erst eine automatische Ansage und sollen dann eine Taste drücken, um mit einem Mitarbeiter verbunden zu werden. Der versucht dann ein Gespräch zu führen, oft auf Englisch. Angeblich werde gegen die Angerufenen oder gegen ihre Familienangehörigen wegen Problemen mit Bankkonten, Ausweisen oder anderer Straftaten ermittelt. Wer keine Auskunft erteilt, wird mit Haftstrafe bedroht. Letztlich fordern die Anrufer dazu auf, Geld auf Konten im Ausland oder Konten für Kryptowährungen zu überweisen. Das würden echte Polizeibehörden niemals machen!

Besserer Schutz vor Identitätstauschung durch Rufnummer-Manipulation

Obwohl es gesetzlich verboten ist, ist es in Zeiten der IP-Telefonie recht einfach, einen Telefonanschluss so zu manipulieren, dass beim Angerufenen eine andere Telefonnummer als die tatsächliche angezeigt wird. Das nennt man „Call-ID-Spoofing“. Betrüger geben sich nicht nur als Polizisten aus, sondern auch zum Beispiel als Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung, der Verbraucherzentrale oder von Microsoft. Die Anrufer arbeiten aber tatsächlich bei keiner der genannten Einrichtungen, sondern meist in einem Call-Center. Oft sind die im Ausland. Dadurch wird es schwer für Strafverfolgungsbehörden, die Verantwortlichen schnell zu fassen. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass selbst Notrufnummern wie die 110 oder teure Nummern für Auskunftsdienste oder sonstige Dienste als Absender-Rufnummer bei Anrufen verwendet wurden. Speziell bei den Notrufnummern war schnell offensichtlich, dass die Anzeige manipuliert wurde. Notrufabfragestellen der Polizei rufen immer mit den Ortsnetzzufnummern der einzelnen Polizeidienststellen an und über die Notrufnummer selbst können tatsächlich gar keine Anrufe aufgebaut werden. Solche Anrufe hatten immer einen kriminellen Hintergrund. In der Regel versuchten die Täter durch Vortäuschen unterschiedlichster Legenden, vor allem an das Geld ihrer Opfer zu gelangen.

Seit dem 1. Dezember 2022 müssen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste technisch sicherstellen, dass Anrufe abgebrochen werden, wenn sie folgende Rufnummern anzeigen:

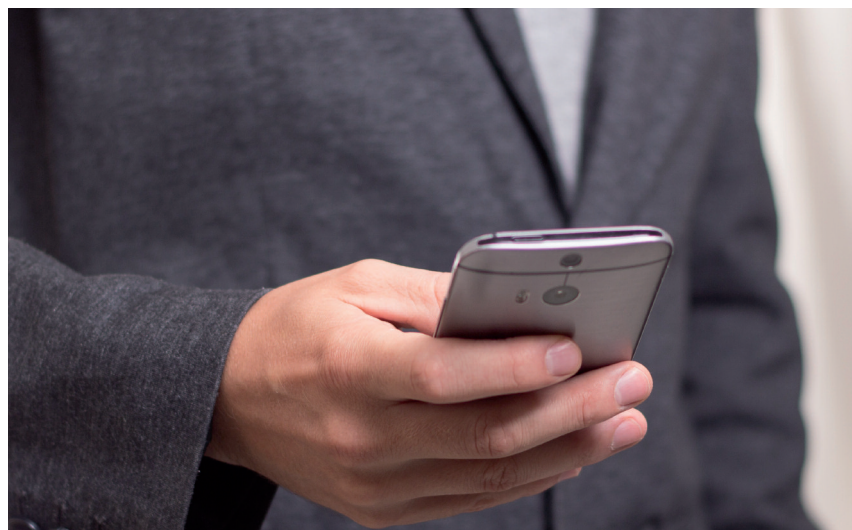
- den Notruf 110 und 112,
- hochpreisige Rufnummern wie (0)900 oder (0)137,
- Nummern für Auskunfts- und Kurzwahldienste sowie
- Anrufe aus ausländischen Netzen, bei denen keine deutschen Rufnummern als Absenderinformation angezeigt werden. Die Nummernanzeige muss in solchen Fällen unterdrückt werden. Hiervon ausgenommen sind Mobilfunkrufnummern im internationalen Roaming.

Glauben Sie Opfer eines Betrugs geworden zu sein? Wenden Sie sich sofort an die örtliche Polizeidienststelle und erstatten Sie Anzeige. Melden Sie unerwünschte Anrufe der Bundesnetzagentur.

Bekommen Sie wegen der oben genannten Anonymisierungspflicht verstärkt Anrufe mit unterdrückter Rufnummer, so wird es für Sie nicht unbedingt leichter, denn nicht alle Anrufe mit unterdrückter Rufnummer sind per se unseriös. Anrufer können Gründe haben, warum sie ihre Rufnummer unterdrücken. Die Verbraucherzentralen raten allgemein dazu, sich der Identität der Anrufenden zu vergewissern.

10 wichtige Tipps – So verhalten Sie sich richtig

1. Grundsätzlich gilt: Die Polizei ruft Sie niemals unter der Polizeinotruf-Nummer 110 an.
2. Die Polizei – aber auch Gerichte, Behörden, Banken und die Verbraucherzentrale – werden Sie niemals telefonisch um das Herausgeben Ihrer Wertsachen oder zur Zahlung von Geldbeträgen bitten. Erst recht nicht auf ausländische Bankkonten.
3. Die Nummer auf dem Telefondisplay liefert lediglich einen Anhaltspunkt, wer der Anrufer sein könnte. Sie ist keineswegs eine sichere Identifikationsmöglichkeit.
4. Im Zweifelsfall sollte nach so einem Anruf bei der tatsächlichen Einrichtung nachgefragt werden, ob der geschilderte Sachverhalt stimmt. Benutzen Sie nicht die Rückruftaste, da Sie sonst möglicherweise wieder bei den Betrügern landen.
5. Sprechen Sie am Telefon nie über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Geben Sie niemals Kontodaten oder Passwörter am Telefon preis oder gleichen Sie diese niemals mit einem Anrufer ab.
6. Erlauben Sie einem unbekanntem Anrufer niemals den Zugriff auf Ihren Computer!
7. Lassen Sie sich am Telefon niemals unter Druck setzen – auch nicht von angeblichen Polizisten.
8. Notieren Sie sich den Zeitpunkt des Anrufs und wichtige Details wie den Namen des Anrufers und die Kontonummer, auf die etwas überwiesen werden soll. Gehen Sie auf keine Forderung ein und informieren Sie nach dem Gespräch die Polizei. Das geht auch online.
9. Bei verdächtigen Anrufen: Legen Sie einfach den Hörer auf!
10. Klären Sie auch ältere Familienangehörige, Nachbarn und Bekannte über diese Hinweise sowie die falschen Polizei-Anrufe auf. ■





Balkonkraftwerk zur Einsparung von Stromkosten

Ein Balkonkraftwerk ist ein Photovoltaikmodul, welches über einen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) für die Steckdose oder zugelassenen Spezialstecker für / mit entsprechender Spezial-Steckdose sowie einen integrierten Wechselrichter verfügt. Haushalte, die einen Balkon oder eine Terrasse besitzen, können mit dieser Mini-Solaranlage für den Balkon Strom für den eigenen Bedarf beziehen und so einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Umwelt sowie zur Energiewende leisten.

■ Quelle: Verbraucherzentrale
Energieberatung
Fotos: analogicus by pixabay.com

Die Installation eines Stecker-PV-Geräts ist seit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 erlaubt. Aber Achtung: Nicht alle Stromversorger bzw. Netzbetreiber teilen diese Auffassung. Das sollte vor Kauf und Inbetriebnahme eines solchen Geräts geklärt sein. Hinweis: Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).

Funktion eines Balkonkraftwerks

Balkonkraftwerke sind relativ simpel auf dem Balkon oder der Terrasse sowie an Fassaden installierbar. Sie erzeugen kostenlosen Strom aus Solarenergie, welcher in das Wohnungsnetz eingespeist wird und sofort nutzbar ist. Sie bestehen aus vier Teilen, zum einen aus dem Solarmodul, einem Wechselrichter, einem Stecker und der Befestigung. Der Wechselrichter sorgt dafür, dass der gewonnene Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt wird. Balkonkraftwerke können aus bis zu vier Solarmodulen bestehen, im Regelfall werden jedoch ein oder zwei Solarmodule verwendet. Diese leiten den

erzeugten Strom über den Wechselrichter und die Steckdose ins Netz, wo er wiederum an anderen Steckdosen verbraucht werden kann.

Um so viel Sonnenenergie wie möglich erzeugen zu können, sollten die Solaranlagen für den Balkon nach Süden ausgerichtet werden. Neben dem Solarmodul, Wechselrichter und Verbindungskabel können Verbraucher optional auch einen Wechselzähler anbringen lassen. Obwohl der Betrieb eines Balkonkraftwerks mit Schuko-Stecker erlaubt ist, empfiehlt sich die Verwendung von Energiesteckdosen. Bei diesen Steckern ist die Gefahr der Überlastung deutlich geringer. Der Anschluss eines Balkonkraftwerks mit Energiesteckdosen an das Stromnetz des Gebäudes muss von einer Fachkraft durchgeführt werden.

Ein Solarmodul des Balkonkraftwerks kann über 25 Jahre eingesetzt werden und ca. 250 bis 280 kWh pro Jahr erzeugen. Wohnungseigentümer mit einem Stromverbrauch von ca. 1.500 kWh pro Jahr können also bis zu 20 % ihres Grundbedarfs mit einem Balkonkraftwerk decken. Die Anschaffungskosten bewegen sich zwischen 400 und 1.000 Euro.

Vorteile und Besonderheiten von Balkonkraftwerken

Ein Vorteil bei der Verwendung von Balkonkraftwerken liegt natürlich in der Einsparung von Stromkosten. Sollte solch

eine Solaranlage auf dem Balkon im Ausnahmefall zu viel Strom erzeugen, wird dieser in das öffentliche Netz eingespeist. Für Mieter gilt: Vor der Installation ist die Zustimmung der Hauseigentümer erforderlich. Zudem muss das Gerät beim örtlichen Netzbetreiber sowie auch bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Hinzu kommt, dass eventuell ein Zählertausch notwendig ist. Sollte das steckbare Solar-Gerät weniger als 800 Watt leisten und die Netzurückspeisung des Solar-Gerätes geringer als vier Prozent des Jahresstrombezugs ausfallen, ist jeder Zähler geeignet. Bei einer höheren Netzurückspeisung ist jedoch ein Zähler mit Rücklaufsperrung für den rechtssicheren Betrieb nötig.

Optimierungspotential bei Solarthermie-Anlagen

Für Verbraucher ist es wichtig, das Optimierungspotential dieser grünen Technologie zu kennen. Bei einer Untersuchung der Energieberatung der Verbraucherzentrale von über 1.800 Solarthermie-Anlagen stellte sich raus, dass rund 65 Prozent der Anlagen keinen Wärmemengenzähler haben. Somit kann ihre Effizienz nicht überprüft werden. Fast zwei Drittel der Anlagenbesitzer haben darüber hinaus keinen Wartungsvertrag abgeschlossen, was dazu beiträgt, dass Störungen oder Totalausfälle der Anlage lange unbemerkt bleiben. ■



Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Ausgabe 2/2025 des RDS JOURNAL ist der 14.06.2025.

RDS-Bundesvorstand

Bundsvorsitzender:

Gerd Maubach

Stellv. Bundsvorsitzender:

Klaus Hinterding

Kassierer:

Wolfgang Küppers

Schriftführer:

Winfried Stein

Beisitzer:

Dieter Janssen

Klaus Krön

Gerhard Merkinger

RDS-Geschäftsstelle

Annostraße 2

41462 Neuss

Telefon: 02131 / 2 04 07 69

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Frau Schwermer ist die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle und täglich zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich zu erreichen. Anderenfalls hinterlassen Sie bitte auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Sie werden umgehend zurückgerufen.



Die diesjährige RDS-Mitgliederversammlung findet bei der SG Duisburg Werthacker-Siedlung statt.

Programm der RDS-Mitgliederversammlung 2025

9.30 Uhr

- Begrüßungskaffee und Anmeldeformalitäten

10.00 Uhr

- Eröffnung der Mitgliederversammlung durch Gerd Maubach, RDS-Bundsvorsitzender
- Begrüßung durch den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft Duisburg e. V. Werthacker Siedlung Wolfgang Stahl
- Grußworte der Gäste: Elvira Ulitzka, SPD-Bezirksbürgermeisterin und Sylvia Linn, CDU-Bürgermeisterin
- Einführung zum Leitthema „Eigenheim-Ein Traum !?“ durch den Stellvertretenden RDS-Bundsvorsitzenden Klaus Hinterding

11.00 Uhr

- Vortrag des Referenten Heiko Giebels: „Das Haus der Versicherungen“ mit anschließender Diskussion

12.00 Uhr

- Mittagessen, anschließend Spaziergang durch die Werthacker-Siedlung

14.00 Uhr

Mitgliederversammlung Regularien:

1. Konstituierung
 - 1.1. Wahl des Tagungspräsidiums
 - 1.2. Wahl der Mandatsprüfungs- und der Wahlkommission
2. Zweijahresberichte
 - 2.1. Geschäftsbericht
 - 2.2. Kassenbericht
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
3. Aussprache
4. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - 6.1. Bundsvorsitzender
 - 6.2. Stellvertretender Bundsvorsitzender
 - 6.3. Schriftführer
 - 6.4. Schatzmeister
 - 6.5. Drei Beisitzer
 - 6.6. Ein Kassenprüfer
7. Anträge
8. Verschiedenes

ca. 15.30 Uhr

Resümee und Schlusswort, Ausklang mit Kaffee und Kuchen

Heizungstausch: Förderungen nach Neuwahlen gültig

■ Quelle: Eigenheimerverband Bayern e.V.

Jüngste Wahlkampf-Äußerungen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) haben für Verunsicherung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gesorgt: Was passiert mit bereits zugesagten Fördermitteln für den Heizungstausch, wenn sich die Regierung ändert? Können noch Anträge gestellt werden? „Eigentümer können beruhigt sein“, sagt Sigrid Goldbrunner, Energieexpertin bei der Verbraucherzentrale Bayern. „Ein

Regierungswechsel hätte keinen Einfluss auf bereits zugesagte Förderungen. Die dafür benötigten Bundesmittel sind bereits reserviert.“ Wer sicher sein möchte, dass der eigene Heizungstausch gefördert wird, sollte dennoch möglichst bald einen Antrag einreichen. „Nach der Genehmigung haben Antragssteller zwei Jahre Zeit, die bewilligte Förderung abzurufen – oder darauf zu verzichten. Es besteht keinerlei Verpflichtung zum Abrufen der Mittel; man kann auch im Nachgang einfach auf die Förderung verzichten“, so

Goldbrunner. Bei Fragen zum Heizungstausch hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern. Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt und die Energie-Fachleute beraten anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder bundesweit kostenfrei unter 0800 – 809 802 400. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. ■



Im Rahmen der Antragstellung in der BEG ist es für bestimmte Maßnahmen erforderlich einen Energieeffizienz-Experten (EEE) hinzuzuziehen.

Dies gilt für:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anträge mit einem iSFP-Bonus
- Fachplanung und Baubegleitung

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erhalten Sie Unterstützung bei der Sanierung von Gebäuden, die dauerhaft Energiekosten einsparen und damit das Klima schützen. Anträge müssen vor der Unterschrift unter Liefer- oder Leistungsverträge gestellt werden.

Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines EEE optional. Ein Energieeffizienz-Experte unterstützt den Antragstellenden bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung. Vor Antragstellung beim BAFA erstellt der EEE eine technische Projektbeschreibung (TPB) der geplanten Maßnahme und übergibt dem Antragstellenden danach die sogenannte TPB-ID. Diese ID wird bei Antragstellung im Antragsformular des BAFA eingegeben.

Bei der Suche nach dem passenden Energieeffizienz-Experten hilft die von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Verfügung gestellte Internetseite www.energie-effizienz-experten.de.

Voraussetzungen für die Förderung neuer Fenster

Für die Förderung neuer Fenster über BAFA und KfW sind bestimmte Voraussetzungen

zu erfüllen, um das Fördergeld zu erhalten. Grundsätzlich ist die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten erforderlich, sowohl für die BAFA-Förderung als Einzelmaßnahme als auch für die KfW-Förderung zum Effizienzhaus. Ohne diesen Fachmann ist keine Förderung möglich! Wichtige Fördervoraussetzungen umfassen:

- Neue Fenster müssen einen U-Wert von $< 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ haben.
- Die Gesamtinvestition muss zwischen 2.000 und 30.000 € liegen.
- Ein Angebot eines Handwerksbetriebs mit aufschiebender oder auflösender Bedingung ist erforderlich, bevor ein Antrag gestellt werden kann.

■ Quelle: BAFA

Foto: g3gg0 by pixabay.com

Dünger bedeutet natürliche Kraft für Blüten und Früchte

So düngen Sie ökologisch, gesund und preiswert mit Gartenerde aus Kompost oder Pflanzen-Düngejauchen. Mit Garten-Tricks zur Fruchtfolge können Sie noch mehr aus dem Boden herausholen.

■ **Quelle: Verbraucherzentrale NRW**
Foto: Antranias by pixabay.com

Für einen gesunden Garten und leckere Früchte sollten Sie organischen Dünger wie Kompost bevorzugen. Seine Vorteile: Humus gibt seine Nährstoffe lange Zeit ab und enthält alle wichtigen Nährstoffe. Außerdem ist er günstig, denn der Rohstoff kommt direkt aus der Küche: Bananenschalen, Kaffeesatz oder Gemüsereste – je bunter, desto besser für eine hochwertige Komposterde. Eine Ausnahme bilden gekochte Speisereste, denn sie locken Ratten an. Mit Grünschnitt wird der Kompost luftig und zu bester Erde. Zwischen sechs und zwölf Monaten braucht der Kompost, bis er im Garten eingesetzt werden kann.

Pflanzen-Düngejauchen für die schnelle Nährstoffversorgung

Brauchen Pflanzen schnell einen Energie-Kick, helfen Brennnessel- oder Beinwell-Jauche. Beide Jauchen lassen sich leicht selbst herstellen. Die Brennnessel-Jauche bringt Stickstoff in den Boden, während die Beinwell-Jauche die Anreicherung mit Kalium fördert. So lassen sich Mangelerscheinungen beheben, die sich durch vergilbte, hängende Blätter zeigen.

Für die Jauche Blätter und Stängel von Brennnessel bzw. Beinwell zerrupfen und mit etwa zehn Teilen Wasser vermengen. Danach in einem Gefäß für circa zwei Wochen an einen sonnigen Platz stellen. Wenn die Jauche nur noch wenige Bläschen bildet, kann sie mit Wasser gestreckt werden (im Verhältnis 1:10) und mit einer Gießkanne über den Boden verteilt werden. Die Brennnesseljauche vertreibt zusätzlich Blattläuse oder Spinnmilben. Achtung: Ganz

geruchlos tut die Jauche ihren Dienst nicht. Handschuhe sind zu empfehlen. Beim Düngen gilt es Maß zu halten, denn eine Überversorgung des Bodens mit Nährstoffen führt zu einer Verschmutzung des Grundwassers.

Mulchen sorgt für lange Nährstoffgabe und schützt vor Erosion

Zerkleinerter Hecken- und Grasschnitt oder Laub werden auf dem Boden verteilt und so dem Boden Nährstoffe zugeführt. Das Mulchen hat weitere positive Effekte: Die Feuchtigkeit im Boden bleibt länger erhalten, eine ausgeglichene Bodentemperatur wird erreicht, die Mulch-Schicht schützt vor starkem Regen und Windböen. Auch Wildkräuter haben weniger Raum zum Wuchern.

Torf ist kein Dünger und schadet dem Klima

Immer noch ist Torf in vielen Blumenerden enthalten. Als Düngemittel kann er nicht verwendet werden, da Torf kaum Nährstoffe

enthält. Gärtner machen besser einen großen Bogen um torfhaltige Blumenerde, denn sie ist ein Klimakiller.

Der Torfabbau führt zur Vernichtung von Mooren, die u.a. das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid speichern und außerdem einzigartige Lebensräume mit einem hohen Artenreichtum sind. Wer torffreie Blumenerde kauft, leistet einen Beitrag zum Schutz dieser Gebiete – und des Klimas. Ein lockerer Boden lässt sich auch ganz klimaschonend mit Handarbeit erreichen: durch Auflockern mit einem Rechen.

Gründüngung: Bodenverbesserung mit Pflanzen

Da hat die Natur gut mitgedacht: einige Pflanzen wie Klee oder Lupine reichern den Boden mit dem für Pflanzen wichtigen Stickstoff an. Senfsaat verbessert die Bodenstruktur und hält nebenbei auch Schädlinge wie Fadenwürmer fern. Für eine sogenannte Gründüngung lassen Sie diese Pflanzen auf nicht benutzten Beeten wachsen und harken sie unter bevor der Boden neu bepflanzt wird. ■



Humus aus Kompost ist der perfekte Dünger

Wenn Seniorinnen und Senioren vor Gericht um ihre Rechte streiten

Wir leben in einer alternden Gesellschaft. Spätestens mit dem Eintritt der „Boomer“ in den Ruhestand ist das für alle sichtbar. Nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Rechtsprechung muss sich darauf einstellen, dass immer mehr Menschen altersbedingte Probleme haben – auch beim Wohnen. Der Infodienst Recht und Steuern der LBS stellt einige Gerichtsurteile vor, in denen es um diese Problematik geht. Die Spanne reicht von hohem Alter als Hinderungsgrund für eine Eigenbedarfskündigung bis zu baurechtlichen Fragen im Hinblick auf Wohnanlagen für Senioren.

■ **Quelle und Abbildung:** LBS Infodienst Recht & Steuern vom 17. Februar 2025

■ Ältere Menschen sind häufig nicht mehr so beweglich und reaktionsschnell – zum Beispiel dann, wenn sie einen Fahrstuhl benutzen müssen. Eine fast 90-jährige, auf einen Rollstuhl angewiesene Frau war von einer Aufzugstür eingeklemmt und verletzt worden. Die Betreiber der Senioreneinrichtung wiesen darauf hin, dass der Fahrstuhl regelmäßig gewartet und seit 25 Jahren unfallfrei betrieben werde, außerdem verfüge er über eine Lichtschranke und Bewegungs-Sensoren. Das Oberlandesgericht Düsseldorf akzeptierte das als ausreichende Vorsichtsmaßnahmen (Aktenzeichen I-24 U 144/15).

■ Nur weil jemand Pensionär ist, stellt er nicht gleich automatisch jede Erwerbstätigkeit ein. So arbeitete ein Gutachter im Ruhestand noch gelegentlich weiter und machte dafür ein Arbeitszimmer im Keller seines Hauses geltend. Der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VIII R 3/12) urteilte, besagter Raum sei der Mittelpunkt seiner Berufs-

tätigkeit, er verfüge über ein Fenster sowie eine Heizung und sei möbliert. Damit seien drei entscheidende Bedingungen für die steuerliche Anerkennung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt.

■ Der Bauherr einer Wohnanlage, in der sich unter anderem altengerechte Wohnungen befinden, muss keine Außentreppe als zweiten Rettungsweg errichten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Aktenzeichen 2 BV 14.1202) entschied dies so, weil es sich hier um keinen Sonderbau wie ein Altenwohnheim handle und deswegen kein vergleichbares Gefahrenpotenzial vorherrsche.

■ Die Eigenbedarfskündigung ist im Mietrecht ein hohes Gut. Den Eigentümerinnen und Eigentümern soll es ermöglicht werden, ihr Objekt nutzen zu können, falls dies nötig wird. Hohes Alter des Mieters, ein langjähriges Vertragsverhältnis und begrenzte finanzielle Mittel stellen zwar durchaus einen Härteeinwand dar. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen VIII ZR 81/20) muss sich der Mieter aber trotz dieser Voraussetzungen nach einer Eigenbedarfskündigung um einen angemessenen

Ersatzwohnraum bemühen und das auch nachweisen können.

■ Ist es bereits so weit, dass eine Räumung unmittelbar bevorsteht, können erhebliche gesundheitliche Probleme des Mieters ein Hindernis darstellen. Streiten allerdings beide Parteien um Schwere und Relevanz dieser Beeinträchtigungen, muss nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen VIII ZR 6/19) ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden.

■ Auch eine betagte und an Demenz erkrankte Person – hier 86 Jahre alt – kann durchaus noch in der Lage sein, ein Testament über Immobilienvermögen wirksam zu errichten. Das Landgericht Frankenthal (Aktenzeichen 8 O 97/24) stellte in einem einstweiligen Verfügungsverfahren fest, dass nicht jede Art von Demenz automatisch zur sogenannten Testierunfähigkeit führen muss.

■ Bei den Nachbarschaftsstörungen gilt nicht zuletzt die Regel: Wer zuerst da war, der hat auch gewisse Rechte. So befürchtete der Betreiber eines Verbrauchermarktes angesichts der Planung heranrückender Seniorenwohnungen, früher oder später mit erheblichen Auflagen zur Lärminderung konfrontiert zu werden. Er bemängelte an der bereits erteilten Baugenehmigung, dass dieser Aspekt nicht ausreichend berücksichtigt worden sei – und hatte vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück (Aktenzeichen 2 A 66/19) Erfolg. Die Genehmigung musste aufgehoben werden. ■



Mit einer Vorsorgevollmacht kann vorsorglich eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden, die im Bedarfsfall die rechtlichen Angelegenheiten der vertretenen Person im Umfang der erteilten Vollmacht wahrnimmt. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, setzt aber volles Vertrauen zu der Person voraus, die mit dieser Vollmacht ausgestattet werden soll.

VORSORGEVOLLMACHT

■ Quelle: Bundesministerium der Justiz

Mit einer Vorsorgevollmacht kann vorsorglich eine Vertrauensperson rechtsgeschäftlich bevollmächtigt werden, im Bedarfsfall die Angelegenheiten des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin im Umfang der erteilten Vollmacht wahrzunehmen, wenn diese Person infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise regeln kann. Liegt eine wirksame Vorsorgevollmacht einer betreuungsbedürftigen Person für die erforderlichen Aufgabenbereiche vor und ist die bevollmächtigte Person bereit, die Angelegenheiten der betreuungsbedürftigen Person wahrzunehmen, so ist die gerichtliche Bestellung eines rechtlichen Betreuers nicht erforderlich. Eine wirksame Vollmacht kann durch eine volljährige, geschäftsfähige Person erteilt werden. Es empfiehlt sich, die Vorsorgevollmacht schriftlich zu erteilen. In bestimmten Fällen ist eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung erforderlich. Hinweise hierzu enthält die Broschüre „Betreuungsrecht“.

Was sollte vor der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedacht werden?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür uneingeschränktes Vertrauen zu der Person, die aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, denn die Vorsorgevollmacht wird gerade dann eingesetzt, wenn die bevollmächtigende Person selbst nicht mehr in der Lage ist zu überwachen, was die bevollmächtigte Person in

ihrem Namen tut. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wer nicht sicher ist, ob er der Person, die bevollmächtigt werden soll, wirklich vertrauen kann, sollte ihr keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung die Person zu bestimmen, die als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll.

Wie können Missbrauch verhindert und Kontrolle ausgeübt werden?

Für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollte man sich Zeit nehmen und sich nicht drängen lassen und die Angelegenheit vorher mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis besprechen. Auch wenn eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, sollten möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht getroffen werden. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten: z.B. die Bevollmächtigung mehrerer Personen für unterschiedliche Aufgaben, die Untersagung bestimmter Rechtsgeschäfte oder die Festlegung, diese nur durch mehrere bevollmächtigte Personen vornehmen zu können sowie Rechenschaftspflichten gegenüber weiteren Personen. Hat die bevollmächtigende Person oder eine ihr nahestehende Person den Verdacht, dass die erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird, kann die bevollmächtigende Person die Vollmacht unter Rückgabe der Vollmachtsurkunde widerrufen, solange sie geschäftsfähig ist.

Jeder, der Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht hat, kann beim Betreuungsgericht formlos die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Dessen Aufgabe ist es, die Rechte der bevollmächtigenden Person gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen.

Wie sollte die Vollmachtsurkunde aufbewahrt werden?

Die Vollmachtsurkunde sollte so verwahrt werden, dass sie zur Verfügung steht, wenn es nötig ist. Sie kann entweder an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt, hinterlegt werden oder bereits von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe ausgehändigt werden, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Möglich ist auch, die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen. Zudem besteht die Möglichkeit, beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer die Tatsache der Vorsorgebevollmächtigung und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren zu lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass eine andere Person bevollmächtigt wurde. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. Sie wird dort nicht verwahrt. Hinweise und Antragsformulare für die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister finden sich unter www.vorsorgeregister.de. Dort kann auch die Registrierung online durchgeführt werden. ■

Formulare und Vordrucke online kostenfrei zum Herunterladen und Ausdrucken beim Bundesministerium der Justiz:
https://www.bmj.de/DE/service/formulare/formulare_muster_node.html

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss,
ZKZ G46403, Entgelt bezahlt, PVSt, Deutsche Post



Foto: © Kzenon, fotolia.de

**Werden Sie Mitglied
in einer starken Gemeinschaft!**

**Für nur
jährlich 35,- €*
erhalten Sie:**

- **das vierteljährlich erscheinende RDS Journal**
- **Vermittlung fachlicher Beratung zu Garten und Bauen**
- **Einkaufsvorteile**
- **Versicherungsschutz:**
 - Haus- und Grundstückshaftpflicht-VS
 - Bauherrenhaftpflicht-VS für Neubau, An- und Umbau
 - Rechtsschutz-VS für Haus- und Grundbesitzer

* Der Jahresbeitrag der Siedlergemeinschaften kann vom Mitgliedsbeitrag des RDS e.V. geringfügig abweichen.